

Dienstvereinbarung

über die Verwendung des Familienbudgets für familienfördernde Maßnahmen nach Anlage 14 AVR-Bayern

Zwischen der Dienststellenleitung der

und

der Mitarbeitervertretung der

wird aufgrund von § 4 Unterabsatz 1 Anlage 14 AVR-Bayern in Verbindung mit § 36 des
Mitarbeitervertretungsgesetzes folgende

Dienstvereinbarung über die Verwendung des Familienbudgets geschlossen:

§ 1 – Familienbudget

Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung sind sich darin einig, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern. Daher wird für Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen nach Maßgabe dieser Dienstvereinbarung eine besondere Flexibilisierung der Arbeitszeit gewährt.

§ 2 – Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung findet Anwendung auf alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen im Sinn von § 2 AVR-Bayern, welche bei ... beschäftigt sind.

§ 3 – Verwendung des Familienbudgets

(1) Das Familienbudget wird ab ... in der Weise verwendet, dass **monatlich pauschal 1,75 Stunden für Vollzeitbeschäftigte** in Freizeit zur Verfügung stehen. Für die **Zeit des Mutterschutzes** beträgt das Familienbudget für **Vollzeitkräfte pauschal 3,5 Stunden**. Während der **Arbeitsphase der Altersteilzeit** beträgt das Familienbudget für Vollzeitkräfte auch **1,75 Stunden monatlich**. **Bei einer Teilzeitstelle reduziert sich die Freizeit entsprechend**. Der Anspruch entsteht **im Nachhinein** für jeden Beschäftigungsmonat, in dem Anspruch auf Entgeltzahlung besteht.

(2) Das Familienbudget muss **zeitnah** verwendet werden. Das Familienbudget für die Zeit des Mutterschutzes kann bereits vor Beginn des Mutterschutzes verwendet werden.

(3) Freizeit, die bis zum **31.12.** des jeweiligen Jahres nicht in Anspruch genommen wurde, verfällt und wird nicht dem Jahresarbeitszeitkonto gemäß § 20 Abs. 9 AVR Bayern bzw. dem Mehrstundenkonto gutgeschrieben. Das Familienbudget für den Monat Dezember kann auf das jeweilige Konto gutgeschrieben werden, wenn **dringende betriebliche oder in der Person des Dienstnehmers/ der Dienstnehmerin liegende Gründe** dies rechtfertigen. Eine Auszahlung des Familienbudgets bzw. der nicht in Anspruch genommenen Freizeit findet nicht statt. Das Familienbudget im Sinne des § 37 AVR Bayern gilt damit als verwendet.

(4) Die Inanspruchnahme der Freizeit kann nur nach Absprache mit dem unmittelbar Vorgesetzten und unter Wahrung der betrieblichen Interessen erfolgen. Der Vorgesetzte kann die Freistellung verweigern, wenn betriebliche Gründe entgegenstehen. Die Inanspruchnahme erfolgt durch das Stellen eines Freistellungsantrags.

§ 4 – Kündigung

(1) Die Dienstvereinbarung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende kündbar.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung dieser Dienstvereinbarung bleibt unberührt.

..., den _____

..., den _____

Geschäftsführer

*Vorsitzende der
Mitarbeitervertretung*